

Stellungnahme des BUND NRW zum Vogelschutzmaßnahmenplan (VMP) des LANUV, vorgelegt im Januar 2016

Zusammenfassung

Positiv am VMP ist einerseits die umfassende Aufarbeitung der Literaturquellen einschließlich deren breiter Darstellung in Tabellen und Diagrammen sowie in erheblichen Teilen die daraus abgeleiteten Gestaltungsvorschläge und administrativen Maßnahmen.

Weniger positiv ist der in Teilen erkennbare Verzicht auf die räumliche Konkretisierung bestimmter Maßnahmen, weil man dies eigentlich von einem VMP erwartet hätte.

Ausgesprochen negativ sind die Positionierung zur Windkraft, die uneinheitliche Behandlung der „Kooperationsvereinbarung“ aus dem Jahr 2000 und die in vielen Fällen „seidenweiche“ Formulierung von Handlungsvorschlägen.

Zu 1: Anlass und Zielsetzung

Zwei Gesichtspunkte dieses Einführungskapitels gehen an den rechtlichen Erfordernissen eines VMP vorbei, nämlich einerseits das *„Ziel, auf der Basis der ‚Kooperationsvereinbarung für das Vogelschutzgebiet Weseraue in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke‘ vom 15.8.2000 ... die Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zu identifizieren, die darüber hinaus notwendig sind, um den günstigen Erhaltungszustand der Vogelarten des Gebietes zu sichern bzw. wieder herzustellen.“*

Andererseits soll *„die Beteiligung an seiner Umsetzung seitens der Flächeneigentümer und –bewirtschafter sowie weiterer Nutzergruppen ... auf dem Wege der freiwilligen Kooperation (erfolgen).“*

Zur Kooperationsvereinbarung vom 15.8.2000: Diese ist nicht nur rechtswidrig (s. unten), sondern hat in den vergangenen 15½ Jahren nicht nur keinerlei Fortschritte, sondern stattdessen nur Rückschritte hinsichtlich des Zustandes des VSG Weseraue gebracht (Jagd- und Angelnutzung, fehlende Wegesperrungen, unzureichende Schutzgebietsabgrenzungen usw.).

Aus dem Runderlass des MKULNV zur „Erhaltung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft“ vom 30.09.2014 (Az.: III-4-616.19.03.00) wird völlig unzweideutig dargestellt, dass die Landschaftsbehörden sehr wohl die Möglichkeit haben, ordnungsrechtliche Verfügungen zu erlassen, wenn mit „freiwilligen“ Maßnahmen die Zielsetzung nicht erreicht werden kann.

Außerdem ergibt sich dies ohnehin bereits aus Artikel 6 der FFH-Richtlinie sowie dem daraus abgeleiteten § 32 Abs. 3 BNatSchG bzw. seinen landesrechtlichen Umsetzungen.

Zu 2.2 RAMSAR-Konvention

Es wird empfohlen, die Abgrenzungen des RAMSAR-Gebietes an diejenigen des VSG vorzunehmen, sobald diese angepasst worden sind.

Zu 2.4 Landschaftsgesetz NRW

Dort wird im zweiten Absatz der § 48c Abs. 5 LG NW zitiert, wonach von den im ersten Absatz genannten Verboten die „*nicht vorsätzlich herbeigeführten Beeinträchtigungen, Störungen oder Vertreibungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung oder der ordnungsgemäßen Jagd*“ unberührt blieben. Diese rechtlich zweifellos korrekte Darstellung geht aber dann an den tatsächlichen Verhältnissen völlig vorbei, wenn nicht zuvor auf dem Ordnungswege genau diese Umstände („ordnungsgemäße“) definiert worden sind, was sich im Rahmen dieses VMP-Entwurfes noch an mehreren Stellen zeigen wird.

Zu 2.6 Landschaftspläne und Schutzgebietsausweisung

Hier wird auf die „*Landschaftsschutzgebietskulisse des ,LSG Altkreis Minden‘*“ von 1968 verwiesen, obwohl diese LSG-VO bereits vor fast 30 Jahren ausgelaufen ist. Demnach wären derzeit knapp 50% des VSG ohne jeden rechtlichen Schutz, was nicht den Zielen der EU-VSR, des BNatSchG und des LG NW entspricht. Die Konsequenzen daraus werden allerdings im Kapitel 10.4 angesprochen.

Zu 2.7 Kooperationsvereinbarung für das VSG Weseraue

Hierzu ist bereits in Kap. 1 das Nötige gesagt worden. Es fehlt auch in diesem Kapitel jede Zwischenauswertung der bisher erzielten (positiven!) Ergebnisse dieser „Kooperation“ für das VSG.

Zu 5.1 Im VMP betrachtete Vogelarten

Es ist zweifellos richtig und wichtig, neben den im Standarddatenbogen (der übrigens vom Mai 2010 ist und nicht – wie angegeben – vom März 2015) angeführten Vogelarten noch 23 weitere Arten zu betrachten.

In Tabelle 2 ist eine Korrektur erforderlich: Das „U“ passt nicht zu grün (Baumfalk).

Zu 5.4. Bestandssituation und –entwicklung der Vogelarten von 2004 bis 2014

Zu 5.4.2.1 Brutvögel

In allen Diagrammbeschreibungen ist für einen Laien etwas unglücklich von „negativem Anstieg“ oder „Anstieg von -0,6“ die Rede.

Sehr informativ ist die Übersicht über die Trendanalysen 1961-2003 und 2004-2014, wobei die grüne Kennzeichnung des Zwergtauchers bei einem Trendwert von 0,1 eher zweifelhaft ist. In der Gesamtsicht bleiben damit lediglich zwei von 14 betrachteten Brutvogelarten mit eindeutig positivem Trend im Zeitraum 2004-2014 übrig, während es von 1961-2003 acht Arten waren.

Zu 5.4.2.2 Durchzügler und Wintergäste

Auch dieses Kapitel ist umfassend aufbereitet und mit den zahlreichen Diagrammen sehr anschaulich. Informativ ist auch in diesem Abschnitt wieder die zusammenfassende

Tabelle Nr. 7, aus der die deutlichen Trendunterschiede zwischen den beiden Zeitperioden hervorgehen.

Weniger klar ist allerdings, wie eigentlich angesichts der pro „Winterhalbjahr“ angefallenen 7-8 Zähltag die Trendanalysen berechnet worden sind. So hat man doch erhebliche Zweifel an der Korrektheit eines Wertes von +1,2 bei der Pfeifente, von -2,6 bei der Stockente, -0,1 beim Zwergschwan oder +7,0 bei der Blässgans.

5.4.3.5 Bedeutung für Durchzügler und Wintergäste

Trotz der beeindruckenden Informationsfülle, die sich aus den Tabellen 12 und 13 ergibt, bleibt doch die Frage, ob die ausschließlich zur Nahrungssuche (vor allem durch Gänse) aufgesuchten überwiegenden Acker-/Grünlandstandorte Dören, Diethe, Gernheim, Klöpfer und Jössen im Vergleich mit den vor allem als Übernachtungsgewässer aufgesuchten Seen und Teichen etwas zu schlecht wegkommen.

Gut sind auch die Detailanalysen etwa zum Mausegeschehen, das bei der Stockente deutlich und bei der Reiherente teilweise abgenommen hat.

6 Einflussfaktoren für die Vogelarten des VSG Weseraue

6.1 Freizeitnutzung

Eine der wichtigsten Aussagen dieses Kapitels ist sicherlich die Feststellung über das „*ungewöhnliche Fluchtverhalten der nordischen Gänse in der Weseraue*“ und damit ein bedeutender „*Hinweis auf eine regelmäßige Missachtung der Störverbote*“. Diese Aussagen werden mit etlichen Querverweisen und Literaturziten aus anderen Gebieten eindrucksvoll belegt.

Handlungsbedarf bestehe darüber hinaus bei den „Twitchern“, beim Badebetrieb und vor allem beim Wassersport; dort heißt es sogar, dass „*eine Beschränkung von Nutzungsintensitäten wenig erfolgversprechend*“ sei – mit anderen Worten, dass ein Verbot bestimmter Nutzungen erforderlich ist.

Als Zusammenfassung des Unterkapitels „Spaziergänger, Radfahrer, Hundehalter und Reiter“ heißt es ziemlich lapidar, dass „*zukünftig mit immer erheblicheren Beeinträchtigungen ... zu rechnen ist*“ und Handlungsbedarf bestünde.

6.2 Landwirtschaftliche Nutzung

Hier wird richtigerweise auf das weitgehende Fehlen extensiv genutzter Grünländer, Säume und Brachflächen hingewiesen. Es wird vom BUND angeregt, für den Kreis Minden-Lübbecke einmal gründlich zu überprüfen, ob es dort nicht genauso wie im Münsterland und den schon untersuchten Teilen Ostwestfalens erhebliche Flächen gibt, die von Landwirten – vor allem entlang von Straßen und Wegen – illegal genutzt werden. Auf diese Weise sind allein in den Kreisen Coesfeld und Soest jeweils mehr als 200 Hektar zusammengekommen!

Festgestellt wurde natürlich auch in der Weseraue in den letzten Jahren eine drastische Zunahme des Maisanbaues, wobei allerdings von mir bezweifelt wird, dass dieser Missstand durch eine „*enge Kooperation mit der Landwirtschaftskammer*“ im Rahmen der Kooperationsvereinbarung beendet werden kann.

6.3 Kiesabbau

Hier wird zu Recht einerseits die positive Wirkung entsprechend hergerichteter Abgrabungen dargestellt und andererseits vor weiteren Abgrabungen gewarnt. Bedauert wird auch, dass etliche Abgrabungen der letzten Jahre nicht so gestaltet worden sind, dass sie ihre Lebensraumfunktionen erfüllen könnten.

6.4 Rastvögel und Landwirtschaft

In diesem Kapitel findet zum ersten Mal die schon vorne vermisste auch inhaltliche Auseinandersetzung mit der völlig verfehlten „Vereinbarung“ aus dem Jahr 2000 statt. So heißt es dann zum Thema „illegale Gänsestörungen“ klar und deutlich: **„Dies verstößt gegen die vertraglichen Vereinbarungen aus dem Jahr 2000.“**

Was jedoch dem VMP-Leser nicht ganz klar wird ist die Frage, warum der Kreis Minden-Lübbecke den völlig problemlos nachweisbaren Teil dieser Störungen (*Aufstellen von Vogelscheuchen, Selbstschussanlagen, Gaskanonen* usw.) nicht längst abgestellt hat.

Dass sich die Landwirte mit diesem Verhalten keinen Gefallen tun (weil die Gänse wegen der Störungen noch mehr fressen müssen) wird ebenfalls deutlich hervorgehoben.

6.5 Jagd

Es wird zutreffenderweise bedauert, dass es sehr unterschiedliche jagdliche Regelungen in den einzelnen Schutzgebieten der Weseraue gibt – bis hin zu völlig fehlenden Regelungen auf knapp 50% der Gesamtfläche (weil ohne Schutzstatus).

Ebenfalls zutreffend ist die Feststellung, dass Schüsse ein ähnliches Verhalten mit den entsprechenden Konsequenzen auslösen wie die in Kap. 6.4 beschriebenen Gänsevergrämungen.

Inwieweit Jäger *„wichtige Partner im Natur- und Vogelschutz ... oder bei der gezielten Bejagung von Prädatoren“* sind, soll hier generell bezweifelt werden, zumal Prädatoren (mit Ausnahme des durch den zunehmenden Maisanbau besonders „geförderten“ Wildschweins) ebenfalls „legitime“ Bestandteile des Ökosystems sind. Außerdem heißt es so treffend am Schluss des Kapitels 6.6 (Prädatoren): *„Es ist allerdings damit zu rechnen, dass von außen kontinuierlich neue Individuen in das Gebiet nachrücken.“* Eben!

6.7 Angelsport

Dieser Abschnitt beschreibt die Problemlage mit erfreulicher Klarheit. Andererseits ist es ein Zeichen von Hilflosigkeit, wenn festgestellt wird, dass *„die Idee, Wege durch Schranken zu sperren, ... keine Zustimmung in der Landwirtschaft“* fand – falls es sich um öffentliche Wege gehandelt haben sollte.

Jedenfalls ergibt sich aus diesen Schilderungen ein klarer Handlungsauftrag für die Behörden.

6.9 Windkraft

Leider ist dieses Kapitel eines der schwächsten des gesamten Entwurfes. Anstatt der klaren Empfehlung der eigenen Behörde (Vogelschutzwarte im LANUV) im Bericht der

Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) aus 2015 bzw. den Empfehlungen der EU-Kommission (Wind Energy Developments and Natura 2000, 2011) zu folgen und einen mindestens 1.200 m breiten Abstand zu den Grenzen des VSG für Windenergieanlagen zu fordern, wird seidenweich „herumgelabert“. Gerade vor dem Hintergrund der Vorstöße von Investoren nicht nur im Kreis Minden-Lübbecke (z. B. Pohlsche Heide, südlich Lahde, westlich und östlich Schlüsselburg) hätte man sich hier Eindeutigkeit gewünscht.

Aber die kann ja noch hergestellt werden.

7 Bereits durchgeführte Maßnahmen und Vereinbarungen

7.1 Landwirtschaft

7.1.1 Gänsefraßschäden

Hier ist nach den in Ansätzen in diesem VMP geschilderten Erfahrungen eigentlich nur ein Satz interessant: *„...muss ein schnellerer und effektiverer ordnungsbehördlicher Vollzug erfolgen...“*.

7.1.2 Kooperationsvereinbarung VSG Weseraue und Rahmenvereinbarung zur Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft

In diesem Miniaturkapitel wird wiederum auf die GFP (= „gute fachliche Praxis“) abgehoben, ohne auf deren völlig unzureichende Definition einzugehen.

Hinsichtlich der „Rahmenvereinbarung“ hat die Artenschutztagung am 27.2.2016 in Münster gezeigt, dass – mit Ausnahme einiger Hilfsmaßnahmen für einzelne Arten – diese großspurige Rahmenvereinbarung nicht viel wert ist.

7.2 Jagd, Angelfischerei und Freizeitnutzungen

Die aufschlussreiche Tabelle 14 gibt eine Übersicht über das uneinheitliche Vorgehen in der Vergangenheit hinsichtlich der Ausübung von Jagd- und Angelsport sowie Freizeitnutzungen in den ausgewiesenen NSG.

Außerdem wird mit fast ausreichender Klarheit festgestellt, dass *„die freiwillige Vereinbarung zu ‚Naturschutz und Jagd im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes Weseraue‘ ... offenbar nicht ausreichend“* ist. Was allerdings fehlt ist die klare Forderung an das MKULNV, sich bei der später abzuhandelnden Änderung der NSG-VO nicht mehr durch Querschüsse der zuständigen Jagdbehörde behindern zu lassen.

Deutlich zu zurückhaltend sind im Kap. 7.2.2 (Angelsport) die Forderungen, die *„legalen Angelbereiche im sensiblen Bereich der Staustufe Schlüsselburg zu überarbeiten und an die naturschutzfachlichen Erfahrungen anzupassen“* sowie *„die Zugänglichkeit illegal beangelter Gewässer bzw. Gewässerstrecken durch die Sperrung von Zufahrtswegen und den Rückbau von Trampelpfaden zu verhindern.“*

7.2.3 Besucherlenkung

Eigentlich hätte man erwarten sollen, dass dieser VMP auch eine Überprüfung/Ergänzung des Besucherlenkungskonzepts vornimmt, zumal eine

entsprechende Arbeit aus 2013 bereits vorliegt. Stattdessen beschränkt man sich i. w. auf die Schilderung dessen, was falsch läuft, schlägt den Einsatz von Rangern vor und regt vornehm-zurückhaltend an: „... ggf. sind Schwachstellen auszubessern“. Hier hätte man sich deutlich klarere und auch im Gelände verortete Maßnahmenvorschläge gewünscht. Entsprechendes gilt auch für die „Weiteren Freizeitnutzungen“ im Kapitel 7.2.4.

8 Zielsetzungen zur Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustandes der gebietstypischen Vogelarten

8.1 Erhaltungs- und Entwicklungsziele

In der ansonsten sehr umfassenden Tabelle 16 taucht allerdings unter Nr. 12 dieselbe windelweiche Formulierung zu den notwendigen Abständen von Windkraftanlagen auf, die schon bei Kap. 6.9 erwähnt worden ist.

Sehr wichtig ist die Nr. 13: Hier wird eindeutig die „**Erweiterung des Vogelschutzgebietes**“ gefordert. Dieser Punkt wird uns weiter unten noch beschäftigen.

8.2.2 Ziele für Brutvogelarten

So sehr man aus ausschließlich „planerischer“ Sicht die Tabelle 17 vielleicht nachvollziehen kann, so muss man doch aus ökologischer Sicht feststellen, dass sie nichts bringen wird. Erfahrungen aus vielen anderen Gebieten zeigen, dass Bestandsverläufe zahlreicher Arten doch ganz anders verlaufen können – selbst bei einer Verbesserung der Biotopqualität (aus menschlicher Sicht).

So erscheint es beispielsweise völlig absurd anzunehmen, dass es 2025 ungefähr gleich viele Brutpaare von Krick-, Löffel- und Schnatterente geben wird. Und auch ein Bestand von 40-50 Kiebitz-Paaren wird vor dem Hintergrund der westeuropäischen Bestandsentwicklung eher nicht eintreten.

8.2.3 Ziele für Wintergäste und Durchzügler

Dasselbe gilt für die Tabelle 18.

8.3 Ziele für Lebensraumverbesserung

Demgegenüber ist die Tabelle 19 äußerst inhaltsreich und auch nachvollziehbar. Man kann nur wünschen, dass die hier vorgeschlagenen Ziele in den nächsten Jahren erfüllt werden.

8.4 Administrative Ziele innerhalb von Schwerpunkträumen

Dies ist sicherlich eines der zentralen Kapitel des VMP. In der Tabelle 20 sind eine Fülle von administrativen Maßnahmen aufgeführt, die sicherlich zu einer deutlichen Wiederverbesserung der Situation im VSG Weseraue führen würden. Es werden so ziemlich alle Bereiche abgedeckt, vom Angeln über die Jagd bis hin zu den Freizeitnutzern. Außerdem wird unter Nr. 8d) eine „**Vereinheitlichung der unterschiedlichen Schutzgebietsverordnungen**“ und unter 8e) die „**Durchsetzung der**

bestehenden Regelungen“ gefordert. Auch taucht hier wieder unter Nr. 13 die unabweisbare Forderung nach **„Erweiterung des Vogelschutzgebietes ...“** auf.

Zu ändern ist natürlich die Nr. 12: Statt 300 m sind mindestens 1.200 m WKA-Abstand zu fordern – im Umfeld größerer Rastplätze arktischer Gänse noch deutlich mehr –, entsprechend den bereits oben genannten Empfehlungen der LAG-VSW.

9 Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustandes

In diesem Kapitel wird ausführlich und nachvollziehbar eine Fülle von Maßnahmen beschrieben, um das Ziel 9.1 (Stillgewässer) zu erreichen. Dasselbe gilt auch für 9.2 (Röhricht und Hochstaudenflure), 9.3 (Grünland), 9.4 (Ackermarschen) und 9.5 (Weserufer).

Vermisst hat man lediglich einige Anregungen zur Umsetzbarkeit insbesondere der Privatland betreffenden Maßnahmen. In diesem Zusammenhang sind nämlich die Vorgaben des MKULNV (8-2007) zu betrachten, wonach zum Beispiel Natura 2000-Projekte nur nach Zustimmung durch die Landwirtschaft möglich sind, wenn mit ihrer Hilfe landwirtschaftliche Nutzflächen erworben werden sollen. Dass man unter solchen Rahmenbedingungen – so sie noch gelten sollten – gar nicht erst mit solchen Projekten zu beginnen braucht, ist unzweifelhaft.

9.7 Möglichkeiten der Regulierung von Freizeitaktivitäten

Schön herausgearbeitet wird in diesem Abschnitt, dass bestimmte Verbote *„wirkungslos werden, wenn andere Nutzungen uneingeschränkt weiterhin erlaubt bleiben. So hat z. B. ein Kanuverbot ... keinen Sinn, wenn die Gewässerufer weiterhin von Anglern betreten werden.“*

Andererseits fehlt es auch in diesem Kapitel an der Konkretisierung einzelner Maßnahmen: Sätze wie *„... so ist im Vorfeld abzuklären, welche Art zu welcher Zeit bestimmte Habitate nutzt und an welcher Stelle aufgrund dessen eine Beruhigung notwendig ist“* oder *„Gerade bezüglich der stark durch Freizeitnutzer frequentierten Weseraue erscheint die Erarbeitung eines Zonierungskonzeptes als sinnvoll“* gehören eigentlich nicht in einen VMP hinein, sondern Vorschläge zur Lösung dieser Problemstellungen.

9.8 Weitere Maßnahmen

In diesem Kapitel sind wiederum eine Fülle sinnvoller Maßnahmen enthalten, wenn auch überwiegend mit solch komischen Vokabeln wie *„könnte“*, *„denkbar“* oder *„sollte“*: Wenn man das für sinnvoll hält, dann müssen diese Maßnahmen auch klar als Zukunftsforderungen formuliert werden.

10. Umsetzung der Ziele und Maßnahmen

10.1 Finanzierungsinstrumente

Während die eher nebensächlichen Finanzierungsinstrumente *„Vertragsnaturschutz“*, *„AUKM“*, *„Ökologischer Landbau“*, *„Greening“*, *„PIK“* und *„Ökokonto“* relativ breit behandelt werden, werden die *„Life-Projekte“* nur äußerst knapp gestreift und auch die

Möglichkeiten des Landerwerbs über „ELER“, die WRRL-Mittel oder Stiftungen so gut wie gar nicht erwähnt, obwohl es richtigerweise im Abschnitt 10.1.7 heißt: „*Aus fachlicher Sicht ist insbesondere die Überführung von Flächen im NSG Mittelweser, im NSG Windheimer Marsch und angrenzende Flächen, Teilflächen in der Lahder Marsch sowie Bereiche der Abgrabung Ovenstädt in öffentliches bzw. Stiftungseigentum notwendig.*“

10.2 Umsetzungsempfehlungen

10.2.1 Landwirtschaft

Der dem Abschnitt 10.2.1.2 vorangestellte Satz „*Der Weg zum Erfolg eines gezielten und gut koordinierten Managements führt nur über gute Zusammenarbeit und Koordination aller Interessensgruppen.*“ lässt leider die Erfahrungen mit der Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 2000 und der Vereinbarung mit dem Kreisjagdverband völlig außer Acht.

10.2.2 Jagdausübung

Auch hier lässt der Einleitungssatz zu 10.2.2.1 wieder jegliche Umsetzungswilligkeit vermissen. In dieser Form und vor dem Hintergrund der im VMP weiter oben geschilderten teilweise schlimmen jagdlichen Zustände ist eine solche Formulierung schädlich – ganz abgesehen davon, dass schon wieder das „*sollte*“ fröhliche Urständ feiert.

10.2.3 Fischerei

„**Die Regelung des Angelsports muss vereinheitlicht werden.**“ Warum kann man ganz selbstverständliche Forderungen nicht genauso selbstverständlich ausdrücken, statt sich mit „*sollte*“ und „*könnte*“ und „*möglichst*“ herumzudrücken?

10.2.4 Besucherlenkung, Sensibilisierung von Besuchern und Freizeitnutzern, Öffentlichkeitsarbeit

Auch dieses Kapitel enthält etliche sinnvolle Maßnahmen, wenn es auch an manchen Stellen wieder an der örtlichen/räumlichen Konkretisierung fehlt – von den oben erwähnten sprachlichen Entgleisungen mal abgesehen. So wird z. B. deutlich, dass der Verzicht auf Schranken sich nicht bewährt hat (die Flächenbewirtschafter können doch mit Schlüsseln ausgestattet werden). Entsprechende Karten mit den Schrankenstandorten gehören in einen VMP herein, ebenso die zurückzubauenden Wege und die Trampelpfade, die sich als nachteilig für die Avifauna herausgestellt haben.

10.2.8 Vermeidung weiterer Abgrabungen

Merkwürdig - in diesem Falle geht es: „***sind zusätzliche Abgrabungen auszuschließen.***“ Dass an dieser Stelle ausgerechnet als geeignetes Ausschluss-Instrument der FNP Petershagen mit dem dafür am besten geeigneten Regionalplan gleichgestellt wird,

wundert ein wenig, da sich die Gemeinde Petershagen in der Vergangenheit nicht gerade als „Förderer“ des VSG Weseraue hervorgetan hat.

10.2.9 Umsetzungsgespräche

Dieser Absatz ist komplett zu streichen bzw. zu ersetzen. Man kann nicht im VMP an mehreren Stellen auf die Unwirksamkeit der – ohnehin partiell illegalen - Kooperationsvereinbarung von 2000 verweisen und gleichzeitig dieses schädliche Gremium mit „Umsetzungsgesprächen“ auch noch aufzuwerten versuchen.

Vielmehr sind Umsetzungsgespräche unter Leitung durch die Abt. III des MKULNV mit Beteiligung des LANUV, der Bezirksregierung Detmold, des Kreises Minden-Lübbecke, der Gemeinde Petershagen, dem WLW, dem Kreisjagdverband, dem Angelverein, den anerkannten Naturschutzverbänden und der Biologischen Station zu führen. Sofern das Planungsbüro UIH auch weiterhin beteiligt bleibt, ist es ebenfalls hinzuzuziehen.

10.4 Gebietsmanagement und Schutzgebietsregime

Hier steht ein äußerst wichtiger Satz: „... **dass zumindest für die LSG-Kulisse des Vogelschutzgebietes eine neue rechtliche Sicherung gem. § 48c LG NW erforderlich ist.**“ Nicht „könnte“, „sollte“, sondern „**erforderlich ist**“. Endlich einmal wieder eine klare Aussage!

Und es geht – wenn auch etwas weniger klar – in Abschnitt 10.4.3 so weiter: „**Damit könnten auch die intensiv genutzten Ackermarschen für die ‚Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten‘ als Naturschutzgebiet festgesetzt werden.**“ Die nachfolgende Begründung für diesen seit Jahrzehnten überfälligen Schritt ist in vollem Umfang überzeugend.

Weniger überzeugend ist dann allerdings im Abschnitt 10.4.3 die Gegenüberstellung zweier Möglichkeiten.

Ebenfalls nachvollziehbar ist die in Abschnitt 10.4.4 empfohlene Vergrößerung des NSG Lahder Marsch; allerdings geht es nicht nur um die bisher nicht enthaltenen Abgrabungsbereiche, sondern auch um die sich südlich anschließende Marsch (s. unten).

10.4.5 Erweiterungsvorschläge zum VSG Weseraue

Alle konkreten Erweiterungsvorschläge, die sich aus der Fachstudie für die Aufstellung des VMP ergeben haben (siehe Karten 2.1 & 2.2: Entwicklungsziele und Maßnahmenvorschläge, UIH Höxter vom April 2015) sind nachdrücklich zu begrüßen. Der hier vorgelegte VMP bietet allerdings keine fachliche Begründung, warum wichtige vorgeschlagene Erweiterungsflächen nicht mit aufgenommen wurden. Dazu gehören:

1. Die Marschbereiche südlich des Abgrabungskomplexes in Lahde gemäß Vorschlag der UIH-Höxter.
2. Die Erweiterung der Marschbereiche in Schlüsselburg mindestens bis zur Müsleringer Straße. Es macht überhaupt keinen Sinn, dass die derzeitige Grenze des Vogelschutzgebietes quer durch den Marschbereich verläuft. Dies ist sowohl fachlich als auch geographisch unsinnig. Hier auf die Notwendigkeit zusätzlicher

Datenquellen zu verweisen ist falsch, da in der Vergangenheit bereits die gesamte Marsch mit erfasst wurde. Wenn Singschwäne oder Gänse mit einem Bein im Vogelschutzgebiet und mit dem anderen außerhalb standen, sind sie nicht halbiert worden!

3. Die Erweiterung des Vogelschutzgebietes sowohl nördlich des NSG „Häverner Marsch“ als auch westlich der Grube VI. Hier verläuft die Grenze des Vogelschutzgebietes viel zu dicht an der Naturschutzgebietsgrenze bzw. am Gewässer. Die Pufferzonen zum sensiblen NSG „Häverner Marsch“ sind daher zu klein, und wichtige Äsungsflächen liegen außerhalb des Gebietes.

Münster, den 9. März 2016

Für den BUND NRW

gez. Dr. Michael Harenger